

Synoptische Darstellung der Teilrevision der Gemeindeordnung gemäss Beratung GPK vom 1. Juni 2023 und 24. August 2023

Lesehilfe:

Es sind nur Bestimmungen der Gemeindeordnung aufgeführt, die von der Teilrevision gemäss B+A 18/2023 betroffen sind. In der ersten Spalte sind die Bestimmungen der GO in der heute in Kraft stehenden Fassung aufgeführt. In der zweiten Spalte sind die revidierten Bestimmungen gemäss B+A 18/2023 und in der dritten Spalte gemäss den überwiesenen Anträgen der vorberatenden Geschäftsprüfungskommission aufgeführt (grün markiert).

gelb markiert: Revisionsanträge gemäss B+A 18/2023

grün markiert: Änderungsanträge GPK

Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 Ausgabe vom 1. August 2019	Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 Entwurf vom 26. April 2023 (B+A 18/2023)	Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 Antrag GPK vom 1. Juni 2023/24. August 2023
<p>Art. 14 Konstruktives Referendum ¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Voranschlag und Steuerfuss. Abs. 2–6 (unverändert)</p>	<p>Art. 14 Konstruktives Referendum ¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Budget und Steuerfuss. Abs. 2–6 (unverändert)</p>	<p>Art. 14 Konstruktives Referendum ¹ 800 Stimmberechtigte können anstelle des Referendums gemäss Art. 12 oder Art. 13 auch eine Abstimmung über einen Gegenvorschlag zu einem Erlass oder Sachgeschäft verlangen. Davon ausgenommen sind Budget und Steuerfuss. Abs. 2–6 (unverändert)</p>
<p>Art. 19 Konstituierung Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Die Alterspräsidentin oder der Alterspräsident eröffnet die Sitzung.</p>	<p>Art. 19 Konstituierung Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Der Grosse Stadtrat regelt die Eröffnung der Sitzung.</p>	<p>Art. 19 Konstituierung Zu seiner konstituierenden Sitzung wird der Grosse Stadtrat vom Stadtrat einberufen. Der Grosse Stadtrat regelt die Eröffnung der Sitzung.</p>
<p>Art. 33 Vollamt ¹ (unverändert) ² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrats darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten</p>	<p>Art. 33 Vollamt ¹ (unverändert) ² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrates darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten</p>	<p>Art. 33 Vollamt ¹ (unverändert) ² Die Bruttobesoldung der Mitglieder des Stadtrates darf Fr. 200'000.–, diejenige des Stadtpräsidenten</p>

<p>Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Voranschlags zu bewilligen.</p>	<p>Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Budgets zu bewilligen.</p>	<p>Fr. 220'000.– nicht übersteigen. Der allfällige Ausgleich der Teuerung bleibt vorbehalten und ist vom Grossen Stadtrat im Rahmen des Budgets zu bewilligen.</p>
<p>Art. 46 Führung der Volksschule ¹ Die gemäss kantonalem Recht der Schulpflege zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden. ² (unverändert) ³ (unverändert)</p>	<p>Art. 46 Führung der Volksschule ¹ Die gemäss kantonalem Recht der Bildungskommission zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden. ² (unverändert) ³ (unverändert)</p>	<p>Art. 46 Führung der Volksschule ¹ Die gemäss kantonalem Recht der Bildungskommission zugewiesenen Aufgaben werden einer ständigen Kommission des Grossen Stadtrates übertragen, soweit sie nicht einer anderen Instanz zugewiesen werden. ² (unverändert) ³ (unverändert)</p>
<p>Art. 58 Ermittlung der massgebenden Höhe der Ausgaben ¹ Die massgebende Höhe einer Ausgabe sowie das Vorgehen bei wiederkehrenden Ausgaben richten sich nach den kantonalen Bestimmungen über den Finanzhaushalt der Gemeinden. ² Bei Grundstücken sind folgende Werte massgebend: bei Kaufs- oder Verkaufsgeschäften der Kaufpreis zuzüglich allfällige Nebenleistungen, mindestens jedoch der Katasterwert; bei Tauschgeschäften der vertragliche Anrechnungswert des gemeindeeigenen Grundstücks zuzüglich einer allfälligen Aufzahlung der Stadt, mindestens jedoch sein Katasterwert; bei Baurechtsverträgen das 20-Fache des jährlichen Baurechtszinses; für Erwerb von Dienstbarkeiten und Grundlasten das Entgelt für ihre Einräumung; für die Belastung von gemeindeeigenen Grundstücken mit Dienstbarkeiten, Grundlasten und Konzessionen</p>	<p>Art. 58 wird aufgehoben</p>	<p>Art. 58 wird aufgehoben</p>

<p>sionen gilt der höchste der folgenden Werte: Katasterwert, Hälfte der Baukosten oder Entgelt für die Einräumung.</p>		
<p>Art. 65 Mittelbewirtschaftung ¹ Die zuständige Direktion hat das Finanzvermögen möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen. ² Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen. ³ Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist. Zudem finden für Grundstücksgeschäfte die Art. 67 bis 70 Anwendung. Davon ausgenommen sind: Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens, sofern die Anforderungen von Abs. 1 erfüllt sind; der Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen bis zu einem Wert von 2 Mio. Franken. ⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.</p>	<p>Art. 65 Mittelbewirtschaftung Grundsatz (neu) ¹ Das Finanzvermögen ist möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen. ² Die Mittelbewirtschaftung ist Sache der zuständigen Direktion. Vorbehalten bleibt Art. 65a. ³ Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen. ⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.</p>	<p>Art. 65 Mittelbewirtschaftung Grundsatz (neu) ¹ Das Finanzvermögen ist möglichst sicher, ertragbringend und realisierbar anzulegen. ² Die Mittelbewirtschaftung ist Sache der zuständigen Direktion. Vorbehalten bleibt Art. 65a. ³ Die zuständige Direktion hat die Aufgabe, im Hinblick auf die Finanzierung von Fehlbeträgen im städtischen Haushalt die notwendigen Mittel zu beschaffen. ⁴ Der Stadtrat regelt das Nähere zu Abs. 1 und 2.</p>
	<p>Art. 65a Mittelbewirtschaftung Grundstücksgeschäfte (neu) ¹ Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist.</p>	<p>Art. 65a Mittelbewirtschaftung Grundstücksgeschäfte (neu) ¹ Grundstücke des Finanzvermögens im Eigentum der Stadt Luzern dürfen nicht verkauft, sondern Dritten nur im Baurecht zur Nutzung überlassen werden. Der Grosse Stadtrat regelt in einem Reglement die Fälle, in denen ein Verkauf zulässig ist.</p>

	<p>² Der Grosse Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens mit einem Wert von mehr als 20 Mio. Franken:</p> <p>Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;</p> <p>³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen: Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1 im Wert von mehr als 2 Mio. bis zu 20 Mio. Franken; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter im Wert von mehr als 2 Mio. bis zu 20 Mio. Franken; Kauf von Grundstücken im Wert von über 2 Mio. Franken.</p> <p>⁴ Die Wertbestimmung zu den Grundstücksgeschäften wird vom Grosse Stadtrat separat geregelt.</p>	<p>² Der Grosse Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte des Finanzvermögens mit einem Wert von mehr als 1 Mio. Franken:</p> <p>Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; Diese Beschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum.</p> <p>³ Der Stadtrat ist abschliessend zuständig für folgende Grundstücksgeschäfte im Finanzvermögen: Tausch oder Verkauf im Rahmen der Ausnahmebestimmung gemäss Abs. 1 im Wert von bis 1 Mio. Franken; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter im Wert von bis zu 1 Mio. Franken; Kauf von Grundstücken im Wert von über 1 Mio. Franken.</p> <p>⁴ Die Wertbestimmung zu den Grundstücksgeschäften wird vom Grosse Stadtrat separat geregelt.</p>
<p>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen: kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 15 Mio. Franken durch Sonderkredite; Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 15 Mio. Franken übersteigt;</p>	<p>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen: Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 20 Mio. Franken durch Sonderkredite; Beteiligungsgeschäfte Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 20 Mio. Franken.</p>	<p>Art. 67 Obligatorisches Finanzreferendum Dem obligatorischen Referendum unterstehen: Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss verändert wird; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 15 Mio. Franken durch Sonderkredite; Beteiligungsgeschäfte Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken.</p>

<p>Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 15 Mio. Franken; Grundstücksgeschäfte Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 30 Mio. Franken über Kauf von Grundstücken; Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken über Tausch oder Verkauf mit Abtausch; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; Beteiligungsgeschäfte Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken; andere Finanzgeschäfte Abschluss von Konzessionsverträgen bei einem Wert von mehr als 15 Mio. Franken.</p>		
<p>Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über Fr. 750'000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist; Projektierungskredite von mehr als Fr. 400'000.–; Bewilligung von freibestimbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt;</p>	<p>Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 2 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziffer 2 und 3; Projektierungskredite von mehr als Fr. 800'000.–; Zusatzkredite; c. Beteiligungsgeschäfte die verselbstständigten Dienstabteilungen betreffend:</p>	<p>Art. 68 Fakultatives Finanzreferendum Dem fakultativen Referendum unterstehen: Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss, sofern der Steuerfuss unverändert bleibt; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte: Ausgabenbewilligung für freibestimbare Ausgaben über 1 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziffer 2 und 3; Projektierungskredite von mehr als Fr. 500'000.–; Zusatzkredite; c. Beteiligungsgeschäfte die verselbstständigten Dienstabteilungen betreffend</p>

<p>Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken; Zusatzkredite; Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken betreffend die Übertragung einer obligatorischen Gemeindeaufgabe an einen externen Leistungserbringer im Rahmen einer Leistungsvereinbarung; Grundstücksgeschäfte Beschlüsse mit einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken über Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; Beteiligungsgeschäfte Beschlüsse gemäss Art. 69 lit. e Ziff. 11 betreffend Kapitalgesellschaften, die aus der Verselbstständigung einer städtischen Dienstabteilung hervorgegangen sind oder deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern: eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen;</p>	<p>Übertragung von Beteiligungen an den verselbstständigten Dienstabteilungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt; Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bei einem Wert von über 2 Mio. Franken; andere Finanzgeschäfte Abschluss von Konzessionsverträge, sofern der Wert 20 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.</p>	<p>Übertragung von Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind; Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, bei einem Wert von über 1 Mio. Franken; andere Finanzgeschäfte Abschluss von Konzessionsverträge, sofern der Wert 15 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.</p>
--	---	---

<p>.Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften bei einem Wert von mehr als 1,5 Mio. Franken bis 15 Mio. Franken; andere Finanzgeschäfte .Abschluss von Konzessionsverträgen.</p>		
<p>Art. 69 Grosse Stadtrat Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte: kreditrechtliche Finanzgeschäfte und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss; Nachtragskredite; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über Fr. 750'000.– durch Sonderkredite, sofern nichts anderes geregelt ist; Projektierungskredite von mehr als Fr. 400'000.–; Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen, sofern der Geschäftswert 1 Mio. Franken übersteigt; Genehmigung von Prozessvergleichen bei einem Streitwert von mehr als 1 Mio. Franken; Zusatzkredite; Genehmigungsgeschäfte Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite; Grundstückgeschäfte .Beschlüsse mit einem Wert von mehr als Fr. 750'000.– über Kauf von Grundstücken. Vorbehalten bleibt die Kompetenz des Stadtrates bzw. der für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Direktion betreffend</p>	<p>Art. 69 Grosse Stadtrat Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte: Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss; Nachtragskredite; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Bewilligung von freibestimmbaren Ausgaben über 2 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziff. 2 und 3; Bewilligung von Projektierungskrediten von mehr als Fr. 800'000.–; Bewilligung von Zusatzkrediten; Rechenschaft Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite; Beteiligungen die verselbstständigten Dienstabteilungen betreffend: Übertragung von Beteiligungen an den verselbstständigten Dienstabteilungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt; Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Zweidrittelmehrheit</p>	<p>Art. 69 Grosse Stadtrat Der Grosse Stadtrat ist abschliessend oder unter Vorbehalt des Referendums zuständig für folgende Finanzgeschäfte: Finanzsteuerung und Festsetzung des Steuerfusses Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss; Nachtragskredite; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Bewilligung von freibestimmbaren Ausgaben über 1 Mio. Franken durch Sonderkredite. Vorbehalten bleiben Ziff. 2 und 3; Bewilligung von Projektierungskrediten von mehr als Fr. 500'000.–; Bewilligung von Zusatzkrediten; Rechenschaft Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung; Genehmigung der Abrechnung über Sonderkredite und Zusatzkredite; Beteiligungen die verselbstständigten Dienstabteilungen betreffend Übertragung von Beteiligungen an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind;</p>

<p>Kauf von Grundstücken für das Finanzvermögen gemäss Art. 70 lit. c Ziff. 6 bzw. Art. 65 Abs. 3; Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken; Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter; Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten; Beteiligungsgeschäfte 1. Übertragung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften: bei verselbstständigten städtischen Dienstabteilungen oder bei Beteiligungen, deren Erwerb dem fakultativen oder obligatorischen Referendum unterstellt war, sofern: eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder bei städtischen Beteiligungs- oder Stimmrechten ohne eine Übertragung von Beteiligungen eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind; bei den übrigen Gesellschaften: sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind; 2. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert Fr. 750'000.– übersteigt; andere Finanzgeschäfte</p>	<p>oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; Übertragung von Beteiligungen an den übrigen Kapital-Gesellschaften, sofern eine Mehrheitsbeteiligung der Stadt Luzern entfällt oder im Einzelfall mehr als 10 Prozent des Gesamtkapitals betroffen sind. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 2 Mio. Franken übersteigt; andere Finanzgeschäfte Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben; Genehmigung von Konzessionsverträgen, sofern der Wert 2 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.</p>	<p>Geschäfte ohne Übertragung von Beteiligungen, sofern eine Hundertprozentbeteiligung, eine Zweidrittelmehrheit oder eine Mehrheitsbeteiligung entfällt, z. B. durch Kapitalerhöhungen bei Übernahmen oder bei Kreuzbeteiligungen; Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert 1 Mio. Franken übersteigt; andere Finanzgeschäfte Beschluss über die Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben; Genehmigung von Konzessionsverträgen, sofern der Wert 1 Mio. Franken übersteigt oder soweit das kantonale Recht das fakultative Referendum vorsieht.</p>
--	---	--

<p>5. Bewilligung der Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten oder der Grosse Stadtrat die Zweckbindung begründet haben;</p> <p>6. Abschluss von Konzessionsverträgen.</p>		
--	--	--

<p>Art. 70 Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>kreditrechtliche Finanzgeschäfte Kreditübertragungen nach § 16 Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden. Der Stadtrat kann diese Befugnis an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen;</p> <p>ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um Fr. 750'000.– überschritten wird;</p> <p>Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben bis Fr. 750'000.– durch Beschluss;</p> <p>Bewilligung von freibestimmbaren Bürgschaften und anderen Eventualverpflichtungen bis zu einem Geschäftswert von 1 Mio. Franken;</p> <p>Aufnahme und vergleichsweise Erledigung von Prozessen unter Vorbehalt von Art. 69 lit. b Ziff. 6;</p> <p>Grundstückgeschäfte Beschlüsse mit einem Wert über 2 Mio. bis zu 30 Mio. Franken über den Kauf von Grundstücken;</p> <p>Beschlüsse mit einem Wert bis zu Fr.750'000.– über Verkauf von Grundstücken im Rahmen der Ausnahmebestimmungen des Reglements über die Abgabe von stadteigenen Grundstücken;</p> <p>Einräumung von selbstständigen und dauernden Baurechten zugunsten Dritter;</p> <p>Erwerb und Einräumung von Dienstbarkeiten und Grundlasten.</p>	<p>Art. 70 Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>Finanzgeschäfte, soweit sie nicht an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen sind; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben bis 2 Mio. Franken durch Beschluss;</p> <p>nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um 2 Mio. Franken überschritten wird.</p>	<p>Art. 70 Stadtrat</p> <p>Der Stadtrat ist zuständig für alle Finanzgeschäfte der Stadt Luzern, die keinem anderen Organ übertragen sind. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>Finanzgeschäfte, soweit sie nicht an eine ihm unterstellte Organisationseinheit übertragen sind; ausgabenrechtliche Finanzgeschäfte Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben bis 1 Mio. Franken durch Beschluss;</p> <p>nicht voraussehbare freibestimmbare Ausgaben, mit denen eine mit Sonderkredit bewilligte Kreditsumme bis zu 20 Prozent, aber höchstens um 1 Mio. Franken überschritten wird.</p>
---	--	--